

Vereinssatzung des Sportclub Syrau 1919 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der in Syrau bestehende Sportverein trägt den Namen

„Sportclub Syrau 1919 e.V.“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Nummer 60200 eingetragen.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Rosenbach/Vogtland, Ortsteil Syrau, Postleitzahl 08548, Siedlung 2b.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- (2) Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
- (3) Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Förderung und Entwicklung der Körperkultur und des Sportes im Territorium, dabei im Besonderen die Förderung und Entwicklung des Kinder- und Jugendsportes (Talentförderung)
 - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und am Wettkampfbetrieb
 - Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen
 - Mitarbeit an der Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen
- (4) Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Personen, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihres Alters und ihrer gesellschaftlichen Stellung. Der Verein ist gegen faschistische Erscheinungen und Rassismus, er verhält sich parteipolitisch und religiös neutral. Der Verein bemüht sich stets, in Form von Kooperationsverträgen, insbesondere mit Schulen und Kindergärten, die Zusammenarbeit zwischen dem Verein und den Kooperationspartnern aufzubauen, zu festigen und auszubauen. Ein Hauptaugenmerk liegt dabei auf gemeinschaftlicher Förderung, Aus- und Weiterbildung, sowie Mitgliederneugewinnung im Kinder- und Jugendbereich. Dabei sollen besonders die dabei entstehenden Synergieeffekte genutzt werden. Ebenfalls pflegt der Verein partnerschaftliche Kooperationen mit Organisationen inklusiven Charakters.
- (5) Der Verein verpflichtet sich dem allem übergeordneten Ziel Kinder und Jugendliche explizit zu schützen. Dazu muss jeder, der in Verantwortung für den SC Syrau 1919 e.V. tätig ist, den Ehrenkodex lesen und dessen Anwendung mit seiner Unterschrift bestätigen. Der Ehrenkodex wird auf der Internetseite veröffentlicht. Der Verein kommuniziert Zwei, vom Vorstand gewählte Vertrauenspersonen (1x Männlich, 1x Weiblich), welche als Ansprechpersonen für Betroffene fungieren sollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zusammenschluss und Tätigkeit der Mitglieder sind nicht auf Erwerbsfähigkeit gerichtet. Die Sportgemeinschaft trägt ausschließlich gemeinnützigen Charakter.
- (2) Mittel, die der Sportgemeinschaft zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Sportgemeinschaft besteht aus
 - a) erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich in der Sportgemeinschaft sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) passiven Mitgliedern, die sich in der Sportgemeinschaft nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung kann eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - (1) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - (2) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - (3) mit dem Tod des Mitgliedes.
- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen gemahntem Zahlungsrückstandes laut Beitragsordnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) und wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Dies erfolgt im Vorstand. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§ 6 Organe

Die Organe des Sportvereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Vereinsausschuss (Abteilungsleiter)

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Sportvereines ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung erfolgt mittels Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereines sowie im örtlichen Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. Der Verein behält sich weitere Möglichkeiten der Einberufung für Sonderfälle vor.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand
 - g) Wahl der Kassenprüfer
- (3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder, wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme, diese ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt in der Regel eine geheime Abstimmung.
- (6) Anträge auf Satzungsänderungen müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingegangen sein. Anträge können gestellt werden von
 - a) jedem Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) dem Vorstand.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Sportgemeinschaft eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittel-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht aus folgendem Verantwortungsbereichen/Personen:

- | | |
|---------------------------|---|
| a) 1. Vorsitzender | f) EDV- Beauftragter |
| b) 2. Vorsitzender | g) Projektverantwortlicher |
| c) Finanzvorsitzender | h) Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit |
| d) technischer Leiter | i) Schriftführer |
| e) Mitgliederbeauftragter | j) und bis zu 2 Beisitzer |

(2) Mehrere Verantwortungsbereiche können durch eine Person abgedeckt werden.

(3) Die aktuelle Organisationsstruktur wird auf geeigneter Weise veröffentlicht.

(4) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(6) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied damit beauftragen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese prüfen für das zurückliegende Geschäftsjahr des Vereines die Buchhaltung. Während der Prüfung sind den Kassenprüfern sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und ähnliches zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung ist Grundlage für den Beschluss der Entlastung des Vorstandes für das zurückliegende Geschäftsjahr. Bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung sollte die Prüfung abgeschlossen sein. Über das Ergebnis berichten die Kassenprüfer in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Ehrenmitglieder

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder sind bei Wahrnehmung aller Mitgliedsrechte von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

(2) Ist ein Mitglied 50 Jahre im Verein, erhält dieser automatisch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 12 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht
 - a) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch die Sportgemeinschaft zu verlangen und die ihr zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen,
 - b) im Rahmen des Zweckes der Sportgemeinschaft an den Veranstaltungen/Wettkämpfen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Sportvereines zu wahren,
 - b) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Sportvereines zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht alle sportlichen und sozialen Einrichtungen sorgsam zu behandeln, deren Erhalt zu sichern und gegen Zuwiderhandlungen zu schützen.
 - c) die Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten.
- (3) Stimmrecht und Wählbarkeit
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - c) Gewählt werden können alle Mitglieder des Sportvereines, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sportgemeinschaft sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Entscheidung über die Höhe fällt die Mitgliederversammlung
- (2) Die Sportgemeinschaft finanziert sich weiterhin durch Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sportes.
- (3) Die Sportgemeinschaft haftet mit ihrem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen die Sportgemeinschaft.
In allen anderen Fällen treten dafür die dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ein.
- (4) Der Verein führt über alle turnusmäßigen Mitgliedseinnahmen zur Aufrechterhaltung der Tätigkeiten im Sinne der Satzung eine gesonderte Beitragsordnung.

§ 14 Symbol der Sportgemeinschaft, Farbe und Anwendung

- (1) Die Farben des Vereins sind Schwarz- Weiß
- (2) Die Sportgemeinschaft führt ein eigenes, allgemeines Symbol (Vereinswappen), welches vom Vorstand in Art, Farbe und Form entworfen und freigegeben wird.
- (3) Jede Abteilung hat ein markantes, der Wiedererkennung förderliches Erkennungszeichen innerhalb des allgemeinen Vereinswappens
- (4) Bei allen öffentlichen allgemeinen Korrespondenzen, egal ob digital oder schriftlich, muss das Vereinswappen mitgeführt werden
- (5) Bei allen Korrespondenzen einer einzigen Abteilung betreffend kann das jeweilige Abteilungssymbol genutzt werden
- (6) Alle im Wettkampfbetrieb genutzten Bekleidungen müssen Schwarz- Weiß sein und das jeweilige Abteilungssymbol tragen
- (7) Abweichungen von den o.g. Punkten müssen beim Vorstand beantragt und genehmigt werden

§ 15

Auflösung der Sportgemeinschaft

- (1) Die Auflösung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn diese die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
- (2) Bei Auflösung des Sportvereines fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosenbach/Vogtland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen muss, verantwortlich.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 08. März 2024 von der Mitgliederversammlung des Sportclub Syrau 1919 e.V. beschlossen worden und tritt damit in Kraft.